



Planungsgruppe Ökologie und Information

Nürtinger Straße 32
72669 Unterensingen

fon 0 70 22 - 26 11 57
fax 0 70 22 - 6 75 73
planungsgruppe@oekoinfo.com
www.oekoinfo.com

Bebauungsplan „Neuffenstraße 35-39“

Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung Habitatpotentialanalyse

Auftraggeber:

Stadt Esslingen am Neckar
Stadtplanungs- und Stadtmessungsamt
Ritterstraße 17
73278 Esslingen am Neckar

Bearbeitung und Datenerhebung:

Siegfried Aniol, Dipl.-Biol.
Brigitte Beier, Dipl.-Biol.

02. August 2019

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Einleitung | 3 |
| 2 | Rechtliche Grundlagen | 4 |
| 3 | Untersuchungsgebiet | 6 |
| 3.1 | Lage im Raum | 6 |
| 3.2 | Beschreibung des Plangebiets | 7 |
| 4 | Durchgeführte Untersuchung | 8 |
| 4.1 | Methodik | 8 |
| 4.2 | Ergebnisse | 8 |
| 4.2.1 | Bestandssituation – Fotodokumentation | 8 |
| 4.2.2 | Potentielle Eignung als Lebensraum | 10 |
| 5 | Habitatpotentialanalyse – Relevanzuntersuchung | 12 |
| 5.1 | Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums | 12 |
| 5.2 | Fazit | 14 |
| 6 | Vorhabensbezogen relevante Arten und Erheblichkeitsabschätzung | 15 |
| 6.1 | Erheblichkeitsabschätzung Vögel | 16 |
| 6.1.1 | Frei- und Zweibrüter | 16 |
| 7 | Maßnahmen und Planungsempfehlungen | 17 |
| 7.1 | Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen | 17 |
| 7.2 | Weitere Maßnahmen | 18 |
| 8 | Zusammenfassung | 18 |
| 9 | Literatur und Quellen | 19 |

1 Einleitung

Im Bereich Neuffenstraße 35 bis 39 lässt die Stadt Esslingen einen Bebauungsplan erarbeiten. Hier ist die Errichtung von zwei Doppelhaushälften geplant. Hierbei ist es auch erforderlich die ökologischen Funktionen des rund 0,06 ha großen Bereichs naturschutzfachlich zu bewerten.

Die Realisierung des Vorhabens ist möglicherweise mit Eingriffen in den Lebensraum von artenschutzrechtlich relevanten, streng oder gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie) verbunden.

In diesem Zusammenhang sind die artenschutzrechtlichen Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu prüfen. Für alle artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen wird eine Potentialanalyse durchgeführt, bei Hinweisen auf das Vorkommen streng oder gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten muss sich gegebenenfalls eine artenschutzrechtliche Prüfung anschließen.

Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse der Habitatpotentialanalyse wird festgestellt, ob die Umsetzung der geplanten Bebauung gegen Verbote nach § 44 BNatSchG verstößt und wenn ja, wie diese vermieden werden können. Es werden so genannte CEF-Maßnahmen notwendig, wenn das Vorhaben entsprechende Verbote berührt. Können mit Hilfe von CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände nicht verhindert werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

2 Rechtliche Grundlagen

Besonderer Artenschutz bei Planungen und Vorhaben

Auf Grundlage des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 10. Januar 2006 wurde das Bundesnaturschutzgesetz novelliert und die Vorgaben der FFH-RL und VRL neu eingearbeitet. Hiernach sind bei Bauvorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Absatz 1 und 5 BNatSchG und ggf. die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Absatz 7 zu prüfen. Bei der Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen sind zudem Artikel 16 Absatz 1 und 3 der Richtlinie FFH-RL sowie Artikel 9 Absatz 2 der VRL zu beachten.

In **§ 44 BNatSchG** sind Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten formuliert:

Nach **§ 44 BNatSchG Abs. 1** ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

§ 44 Abs. 5 BNatSchG besagt:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei

Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

3 Untersuchungsgebiet

3.1 Lage im Raum

Das zu untersuchende Gebiet „Neuffenstraße 35-39“ befindet sich auf der Gemarkung der Stadt Esslingen und liegt im Stadtteil Zollberg. Das Plangebiet ist umgeben von Wohnbebauung.

Die Stadt Esslingen hat Anteile an drei Naturräumen, der naturräumlichen Einheiten Nr. 105 „Stuttgarter Bucht“ und Nr. 106 „Filder“ sowie Nr. 107 „Schurwald und Welzheimer Wald“.

Das Plangebiet befindet sich oberhalb des Neckars in der geologischen Einheit der Trias und zwar im Keuper und gehört zum Naturraum Nr. 106 „Filder“.

Als potenziell natürliche Vegetation wäre Waldlabkraut-Traubeneichen-Hainbuchenwald im Wechsel mit Seggen-Buchenwald anzunehmen. Der Buche (*Fagus silvatica*) ist oft die Eiche (*Quercus robur*) sowie die Hainbuche (*Carpinus betulus*) beigemischt.

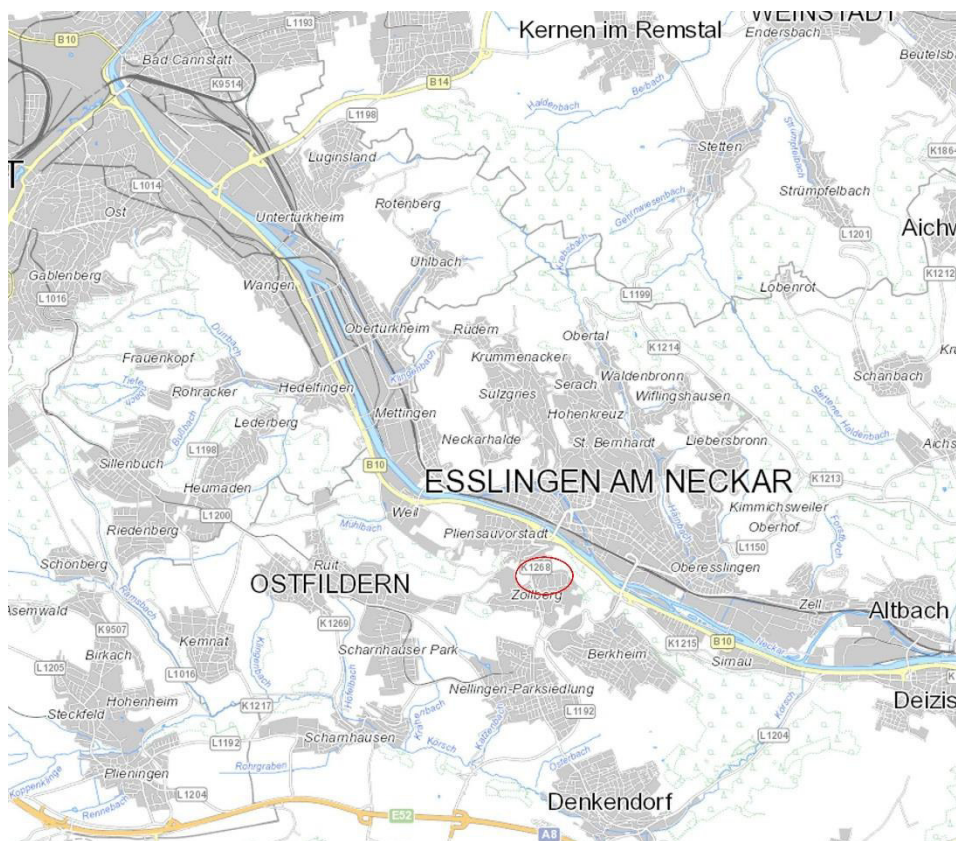


Abb. 1: Lage des Plangebiets (rot umrandet) im Raum (unmaßstäblich; Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW)

3.2 Beschreibung des Plangebiets

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 17215. Auf dem Grundstück im östlichen Teil wird momentan ein neuer viergruppiger Kindergarten gebaut. Im westlichen Teil der Fläche befindet sich im Moment ein provisorischer Kindergarten aus Wohncontainern. Der Grünbereich der Fläche wird als Außenbereich des Kindergartens genutzt. Darauf befinden sich Strauchgruppen, Rasenbereiche, eine steile Lehmböschung, eine Nestschaukel mit feinem Kies und ein Klettergerüst mit Holzspänen. Auf dem Grundstück befindet sich auch eine stattliche Platane, die erhalten werden muss.

Der Planbereich umfasst keine Schutzgebiete im Sinne der Naturschutzgesetze (§33-Biotope NatSchG Ba-Wü, §30-Biotope BNatSchG, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete).

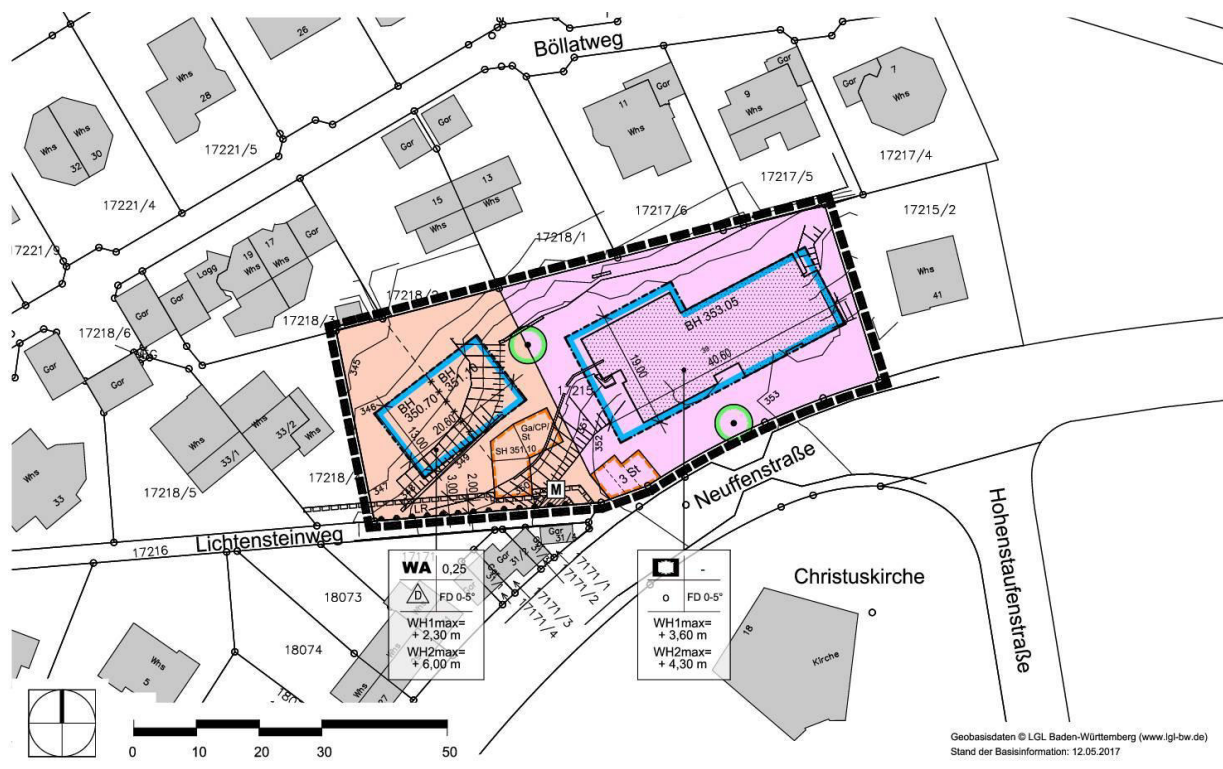


Abb. 2: Abgrenzung des geplanten Baugebiets „Neuffenstraße 35 - 39“ (Quelle: Stadt Esslingen, Stadt-Planungs- und Stadtmessungsamt; Auszug aus dem Bebauungsplan-Vorentwurf, 18.07.2019).

4 Durchgeführte Untersuchung

4.1 Methodik

Die Begehung des Plangebiets fand am 26. Juli 2019 statt. Dabei wurden der Planbereich sowie unmittelbar angrenzende Bereiche auf potentielle Lebensräume für artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten untersucht.

Das Gelände wurde nach potentiellen Habitaten für Vertreter der Tiergruppen Fledermäuse und Vögel abgesucht. Ferner wurde das Untersuchungsgebiet auf geeignete Habitatstrukturen für Schmetterlinge, Reptilien und holzbewohnende Käfer in Augenschein genommen.

Es erfolgt eine Habitatpotentialanalyse für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten und die einheimischen Brutvögel.

4.2 Ergebnisse

4.2.1 Bestandssituation – Fotodokumentation

Während der Begehung am 26. Juli 2019 ergaben sich keine Hinweise auf eine Besiedlung durch Fledermäuse. Die auf den Grundstücken vorhandenen Gehölze weisen keinerlei Höhlen auf. Die auf den Grundstücken befindlichen Hecken stellen potentielle Bruthabitate für die Artengruppe der Vögel (Frei- und Zweigbrüter) dar.

Im Plangebiet befinden sich keine potentiellen Habitatstrukturen für die Zauneidechse und weitere Reptilien. Das Gebiet weist nur wenige offene Stellen auf und ist stark beschattet. Mulmreiche Bäume sind nicht vorhanden und somit fehlen wichtige Habitatstrukturen für Holz bewohnende Käfer. *Rumex* und *Epilobium*, Futterpflanzen für den Großen Feuerfalter bzw. den Nachtkerzenschwärmer, gedeihen nicht auf der Fläche, weshalb ein Vorkommen dieser Arten ausgeschlossen werden kann.

Vorkommen von gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten sind auf Grund der Gegebenheiten im Gebiet und fehlender Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

An Hand der Fotodokumentation werden verschiedene potentielle Habitate, die als Quartier für die untersuchten Artengruppen in Frage kommen könnten, visualisiert. Deren potentielle Eignung für die Artengruppen ist in der Tabelle unter Punkt 4.2.2 zusammengefasst dargestellt.



Abb. 3: Blick auf die Freifläche des Kindergartens mit Rasen, Gehölzgruppen, Klettergerüst und Nestschaukel.



Abb. 4: Mächtige zu erhaltende Platane an der zukünftigen Grundstücksgrenze beschattet den Sandkastenbereich des Kindergartens

4.2.2 Potentielle Eignung als Lebensraum

In der nachfolgenden Tabelle sind Habitate und Strukturen aufgeführt und erläutert, die als potentielle Lebensräume für die verschiedenen Arten- und Artengruppen dienen könnten. Die laufenden Nummern sind auch im Luftbild (s. Abb. 5) eingetragen.

| Nr. | Artenschutzrechtliche Relevanz durch Habitatstrukturen | | | Beschreibung |
|-----|--|-----------|-----------|--|
| | Gebäude | im Gehölz | sonstiges | |
| 1 | - | x | - | <p>Platane über Sandkastenbereich:</p> <p>Die Platane weist keine erkennbaren Höhlen oder mulmreiche Bereiche auf. Sie bietet somit Fledermäusen und Höhlenbrütern keine Quartiere und Nistmöglichkeiten. Auch holzbewohnende Käfer finden in ihr keinen Lebensraum. Die Platane steht an der zukünftigen Grundstücksgrenze und muss erhalten werden. Sie ist im Baumkataster der Stadt Esslingen erfasst.</p> <p>Unter dem Baum befindet sich ein asphaltierter Bereich auf dem Sandkästen angelegt sind (s. Abb. 4).</p> |
| 2 | - | x | - | <p>Gehölzgruppen und Hecken:</p> <p>Die Hecke und Gehölzgruppen setzen sich aus folgenden Arten zusammen: Schwarzer Holunder, Zwetschgen, Wildpflaumen, Roter Hartriegel, Liguster, Schneeball, Brombeere, junge Walnuss, Birne, Haselnuss Bluthasel, Bergahorn, Zierkirsche u.a. Ein Vorkommen der Haselmaus kann wegen der isolierten Lage im Ortskern ausgeschlossen werden. Das Vorkommen von streng geschützten Schmetterlingsarten und holzbewohnenden Käfern ist auf Grund fehlender Habitatstrukturen nicht zu erwarten.</p> <p>Die Gehölze bieten potentielle Nistmöglichkeiten für Frei- und Zweigbrüter.</p> |
| 3 | - | - | x | <p>Die Rasenfläche setzt sich aus vorwiegend Gräser und Weißklee zusammen und wird regelmäßig gemäht. Vereinzelt und überwiegend am Übergang zu den Hecken wachsen noch Spitzwegerich, Gemeiner Löwenzahn, Giersch, Zaunwicke, Gundermann u.a.</p> <p>Das Vorkommen von streng geschützten Schmetterlingsarten ist auf Grund fehlender Habitatstrukturen (Raupenfutterpflanzen) nicht zu erwarten.</p> <p>Ein Vorkommen der Zauneidechse kann wegen der isolierten Lage im Ortskern und der Beschattung ausgeschlossen werden.</p> |
| 4 | - | - | x | <p>Klettergerüst mit Holzspänen als Untergrund bietet keine Habitatstrukturen für nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Arten und für die einheimischen Brutvögel.</p> |
| 5 | - | - | x | <p>Nestschaukel mit feinem Kies als Untergrund bietet keine Habitatstrukturen für nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Arten und für die einheimischen Brutvögel.</p> |

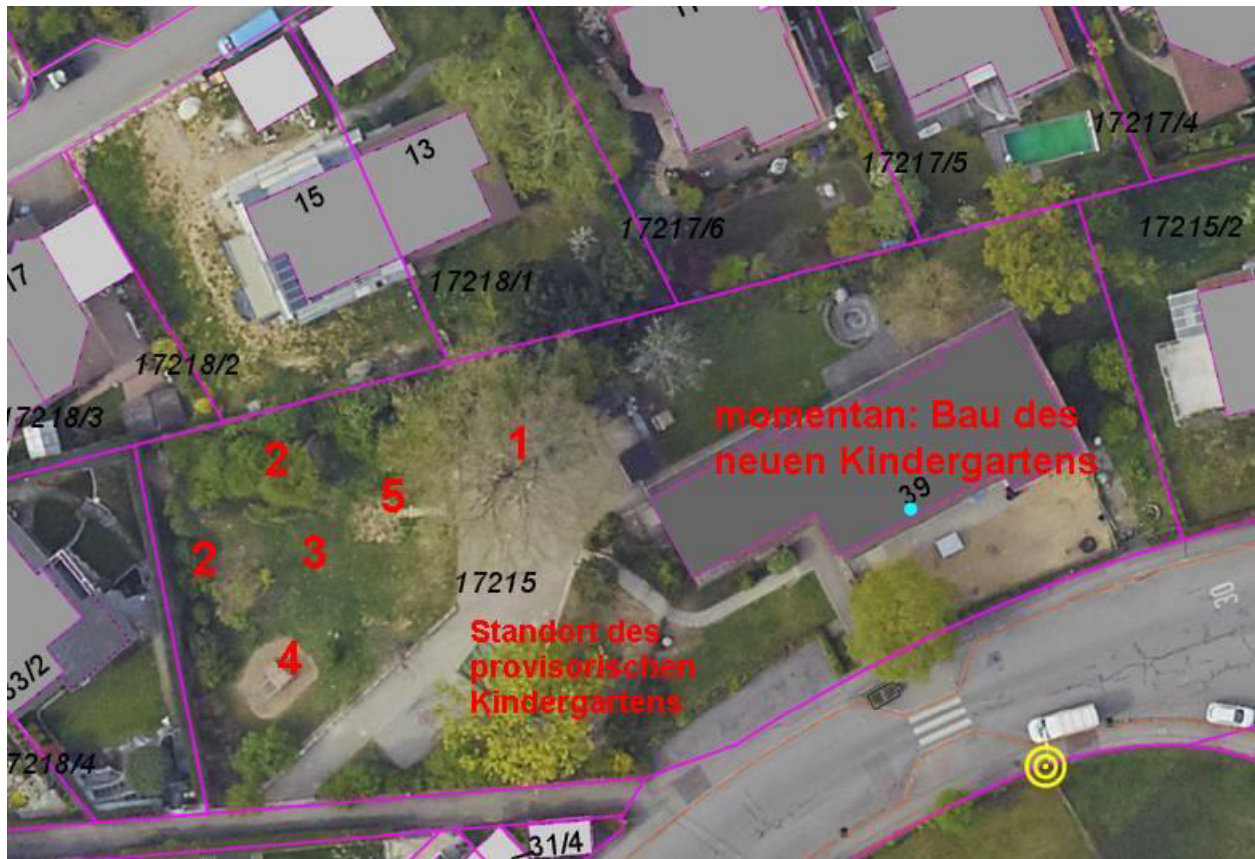


Abb. 5: Untersuchungsgebiet, die Nummern im Luftbild entsprechen den Nummern in der Tabelle (unmaßstäblich; Quelle: Stadt Esslingen, Stadtplanungsamt, 2017)

5 Habitatpotentialanalyse – Relevanzuntersuchung

Als Grundlage für die Ermittlung der Arten oder Artengruppen, für die eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erforderlich ist, dient die am 26. Juli 2019 durchgeführte Ortsbegehung mit der Erfassung tierökologisch relevanter Habitatstrukturen.

5.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Nachfolgend wird das in Frage kommende Artenspektrum, für das eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erforderlich ist, ermittelt. Liegt das Verbreitungsgebiet einer Art außerhalb des Untersuchungsgebiets oder fehlen entsprechende Habitatstrukturen, so scheidet die Art aus. Es wurden die Arten der FFH-RL aus Anhang IV sowie die Vogelarten der VS-RL Artikel 1 geprüft.

Säugetiere

Das Verbreitungsgebiet folgender Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:

Luchs (*Lynx lynx*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcaethoe*), Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)

Es fehlen entsprechende Habitatstrukturen innerhalb des Vorhabensraums für folgende Arten:

Biber (*Castor fiber*), Feldhamster (*Cricetus cricetus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Große Hufeisennase (*Rhinolophus ferrumequinum*)

Wegen der isolierten innerörtlichen Lage der Hecken ist das Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), auszuschließen.

Vögel

Alle europäischen, wildlebenden Vogelarten sind in Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt und fallen unter die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.

Reptilien

Das Verbreitungsgebiet der Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:

Äskulapnatter (*Zamenis longissimus*), Westliche Smaragdeidechse (*Lacerta bilineata*), Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*),

Es fehlen entsprechende Habitatstrukturen innerhalb des Vorhabensraums für folgende Arten:

Mauereidechse (*Podarcis muralis*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Ein Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Plangebiet kann auf Grund fehlender Habitatstrukturen und Beschattung des Gebiets ausgeschlossen werden.

Amphibien

Das Verbreitungsgebiet der Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:

Alpensalamander (*Salamandra atra*), Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*)

Es fehlen entsprechende Habitatstrukturen innerhalb des Vorhabensraums für folgende Arten:

Europäischer Laubfrosch (*Hyla arborea*), Gelbbauch-Unke (*Bombina variegata*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Springfrosch (*Rana dalmatina*)

Käfer

Das Verbreitungsgebiet der Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:

Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Schmalbindiger Breitflügel-Taumelkäfer (*Graphoderus bilineatus*)

Es fehlen entsprechende Habitatstrukturen innerhalb des Vorhabensraums für folgende Arten:

Alpenbock (*Rosalia alpina*), Eremit (*Osmoderma eremita*)

Schmetterlinge

Das Verbreitungsgebiet der Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:

Apollofalter (*Parnassio apollo*), Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*), Eschen-Schneckenfalter (*Euphydryas maturna*), Gelbringfalter (*Lopinga achine*), Haarstrangwurzeleule (*Gortyna borelii lunata*), Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*), Schwarzer Apollofalter (*Parnassio mnemosyne*), Wald-Wiesenvögelchen (*Coenonympha hero*), Quendel-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*)

Es fehlen entsprechende Habitatstrukturen innerhalb des Vorhabensraums für folgende Arten:

Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

Libellen

Das Verbreitungsgebiet der Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:

Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Sibirische Winterlibelle (*Sympecma paedisca*), Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

Weichtiere

Das Verbreitungsgebiet der Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:

Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*), Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*)

Pflanzen

Das Verbreitungsgebiet der Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:

Biegsames Nixkraut (*Najas flexilis*), Bodensee-Vergissmeinnicht (*Myosotis rehsteineri*), Kleefarn (*Marsilea quadrifolia*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*), Liegendes Büchsenkraut (*Lindernia procumbens*), Prächtiger Dünnfarn (*Trichomanes speciosum*), Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanooides*), Sommer-Drehwurz (*Spiranthes aestivalis*), Sumpf-Gladiole (*Gladiolus palustris*), Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*)

Es fehlen entsprechende Habitatstrukturen innerhalb des Vorhabensraums für folgende Arten:

Dicke Trespe (*Bromus grossus*), Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*)

5.2 Fazit

Von den in Baden-Württemberg vorkommenden Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelschutzrichtlinie kann im Bereich der geplanten Maßnahme, mit Ausnahme der Vögel, ein Vorkommen der meisten Arten ausgeschlossen werden.

Für weitere relevante Arten die unter den Schutz des § 44 BNatSchG fallen, sind die erforderlichen Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden oder ihr Verbreitungsgebiet liegt außerhalb des Untersuchungsraums.

Weitere Untersuchungen sind für diese Arten (s. Kap. 5.1) nicht erforderlich.

6 Vorhabensbezogen relevante Arten und Erheblichkeitsabschätzung

Auf Grundlage der durchgeführten Habitatpotentialanalyse sind innerhalb der Vögel die Gilde der Frei- oder Zweigbrüter von Relevanz. Die Gilde der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter ist nicht betroffen, da die wenigen Bäume innerhalb des Plangebietes keinerlei Höhlen aufweisen.

Vorhabenswirkungen

Anhand der Projektbeschreibung lassen sich die Wirkfaktoren ableiten sowie ihre Auswirkungen auf die betroffenen Tierarten. Die Differenzierung erstreckt sich auf bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen.

Baubedingte Wirkungen

| Wirkfaktor | Beschreibung der Wirkung | Betroffene Art (Artengruppe) |
|---|---|------------------------------|
| Flächeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen | Verlust von potentiellen Habitaten und Teilhabitaten. | Frei- oder Zweigbrüter |
| Staub- und Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen | Beeinträchtigung von potentiellen Habitaten und Teilhabitaten sowie Beeinträchtigung von Individuen. | Frei- oder Zweigbrüter |
| Baulärm (Maschinen und Personen) verursacht akustische und visuelle Störungen sowie Erschütterungen | Beunruhigung von Individuen (Flucht- und Meidetendenzen); Beeinträchtigung von potentiellen Habitaten und Teilhabitaten. Der Baulärm (Maschinen und Personen) verursacht akustische und visuelle Störungen sowie Erschütterungen. | Frei- oder Zweigbrüter |

Anlagebedingte Wirkungen

| Wirkfaktor | Beschreibung der Wirkung | Betroffene Art (Artengruppe) |
|---|---|------------------------------|
| Flächeninanspruchnahme durch Bebauung, Versiegelung und Nutzung | Verlust von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. | Frei- oder Zweigbrüter |

Betriebsbedingte Wirkungen

| Wirkfaktor | Beschreibung der Wirkung | Betroffene Art (Artengruppe) |
|-----------------------------------|---|------------------------------|
| Akustische und visuelle Störreize | Fluchtreaktion, Irritationen, visuelle Störreize. | Frei- oder Zweigbrüter |

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher und verbindlicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und/oder Ausgleichsmaßnahmen.

6.1 Erheblichkeitsabschätzung Vögel

Die meisten der zu erwartenden Vogelarten im Bereich des Plangebiets gehören der Gilde der kulturfolgenden und störungstoleranten Vogelarten an, die in den Siedlungs- und Siedlungsrandgebieten verbreitet bis häufig und meist noch überall anzutreffen sind. Die Ansprüche dieser Arten sind während und nach der Realisierung des Vorhabens im Umfeld und im Plangebiet in ähnlicher Weise erfüllt. Für die potentiell vorkommenden Brutvogelarten ist eine Konfliktermittlung nach BNatSchG gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 1 – 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG durchzuführen.

6.1.1 Frei- und Zweigbrüter

Konfliktermittlung für die Gilde der Zweig- oder Freibrüter wie Buchfink, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Türkentaube und Zilpzalp

| BNatSchG | Wirkungsprognose | Verbotstatbestand | Maßnahmen | Verbotstatbestand mit Maßnahmen |
|---|--|-------------------|---|---------------------------------|
| § 44 Abs. 1, Nr. 1 Unvermeidbare Tötung, Entnahme, Fang | Im Untersuchungsgebiet könnten auf Grund der Habitatstrukturen (Gehölze) Brutvogelarten der Gilde der Zweig- oder Freibrüter vorkommen, eine Tötung von Individuen, insbesondere von potentiell anwesenden Jungtieren, wäre möglich. | ja | Soweit möglich Erhalt der Gehölze im Bereich des Plangebiets (V 2). Die Rodung von Gehölzen muss in der Vegetationsruhe zwischen 1. Oktober und 1. März erfolgen (V 1). | nein |
| § 44 Abs. 1, Nr. 2 Erhebliche Störung während sensibler Zeiten | Im Untersuchungsgebiet könnten auf Grund der Habitatstrukturen (Gehölze) Brutvogelarten der Gilde der Zweig- oder Freibrüter vorkommen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen kann jedoch ausgeschlossen werden, weil im Umfeld des Planbereichs vergleichbare Lebensraumstrukturen vorhanden sind. | nein | nicht notwendig | |
| § 44 Abs. 1, Nr. 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Verbindung mit § 44 Abs. 5 | Im Untersuchungsgebiet könnten auf Grund der Habitatstrukturen (Gehölze) Brutvogelarten der Gilde der Zweig- oder Freibrüter vorkommen. Die ökologische Funktion der vom geplanten Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist jedoch im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, weil im Umfeld des Planbereichs vergleichbare Habitatstrukturen vorhanden sind. | nein | nicht notwendig | |

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, Nr. 1 – 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht gegeben.

7 Maßnahmen und Planungsempfehlungen

Zur Vermeidung und Minderung der Eingriffsfolgen für das Plangebiet werden nachfolgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie weitere Maßnahmen empfohlen, die in den Bebauungsplan übernommen werden sollten.

7.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

(V 1) Erhalt von Gehölzen zur Förderung von Zweigbrütern:

Die im Plangebiet vorhandenen Gehölze sollten so weit möglich erhalten bleiben. Die Rodung der Gehölze ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

(V 2) Bauzeitenbeschränkung – Vögel der Gilde Zweig- und Freibrüter:

Eingriffe in vorhandene Gehölz- oder Vegetationsbestände sind außerhalb der Brutzeit in einem Zeitraum ab 1. Oktober bis Ende Februar vorzunehmen - die mit einer baubedingten Zerstörung von Brutstätten und Quartieren verbundene Tötung potentiell anwesender Jungtiere kann so vermieden werden. Eine Gefahr für Alttiere besteht nicht, diese können ausweichen.

(V 3) Vogelschlag-Risiko vermindern:

Anlagebedingt können Tiere durch technische Anlagen, Barrieren oder Fallen geschädigt oder getötet werden. Besonders groß ist das Risiko, dass besonders geschützte Vogelarten durch Kollision an Glasflächen, verstärkt durch Spiegelung von Vegetation und zusätzliche Lichteffekte, zu Tode kommen. Auf das Vogelschlag-Risiko und vorbeugende Maßnahmen - durch großflächige und dichte Markierungen von Glasflächen (außenseitiges Anbringen z.B. von Punktrastern mit mindestens 25 % Deckungsgrad) - ist hinzuweisen (SCHMID et al. 2012).

7.2 Weitere Maßnahmen

- Verwendung gebietsheimischer Gehölz- und Staudenarten für die Eingrünung von Flächen
- Verwendung von Insektennährgehölzen wie etwa Spitzahorn (*Acer platanoides*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*) oder Haselstrauch (*Corylus avellana*) als Grundlage für ein reichhaltiges Insektenvorkommen, das die Nahrungsquellen der Wirbeltierarten sichern kann (s. Pflanzliste)
- Beschränkung der Versiegelung auf das unvermeidbare Mindestmaß (Verkehrsflächen)
- Vermeidung von Lichtemissionen durch insektenfreundliche, UV-freie Leuchtmittel, wie etwa LED-Beleuchtung, was allgemein dem Schutz nachtaktiver Tiere wie etwa Fledermäusen, Vögeln und Schmetterlingen zu Gute kommt

8 Zusammenfassung

Im Rahmen einer Habitatpotentialanalyse für das geplante Bauvorhaben in Esslingen, Neuffenstraße 35 - 39, wurden im Plangebiet die vorhandenen Lebensraumstrukturen untersucht sowie die Betroffenheit der relevanten Arten und deren Lebensräume dargestellt. Gleichzeitig wurden die Verbotstatbestände nach § 44 bewertet und Empfehlungen für das weitere Vorgehen gemacht. Das geplante Bauvorhaben ist bei Beachtung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit den Zielen des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) vereinbar.

9 Literatur und Quellen

- Bauer, H.-G., Bezzel, E. & Fiedler, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel; Aula-Verlag, Wiebelsheim
- Bauer, H.-G., Bezzel, E. & Fiedler, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd.2: Passeriformes – Sperlingsvögel; Aula-Verlag, Wiebelsheim
- Bauer, H.-G., Bezzel, E. & Fiedler, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd.3: Literatur und Anhang; Aula-Verlag, Wiebelsheim
- Baden-Württemberg (2015): Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutz-Gesetz-NatSchG)
- Braun, M., & F. Dieterlen (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Bd. 1: Allgemeiner Teil, Fledermäuse; Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- Bundesrepublik Deutschland (2017): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
- Europäische Gemeinschaft (EU) (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), Abl. EG L 206/7 vom 22.7.1992 zuletzt geändert durch Veröffentlichung im Amtsblatt der EG Nr. L 236 vom 23.9.2003 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
- Fachdienst Naturschutz, Naturschutzinfo (2,3/2006): Artenschutz in der Planung
- Hölzinger, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2: Singvögel 2. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- Hölzinger, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1: Singvögel 1. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- Hölzinger, J., Boschert, M. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.2: Nicht-Singvögel 2. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- Hölzinger, J., Mahler U. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.3: Nicht-Singvögel 3. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- Hölzinger, J. et al (2007): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, Hrsg.: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg.
- Kratsch, D. (2008): Seminarbeitrag Artenschutzrecht im Wandel, Planungs- und Zulassungspraxis zwischen europäischen Regelungen und der Rechtsprechung; Seminar der Umweltakademie Baden-Württemberg, 12.,13.März 2008, Herrenberg
- Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA, 2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW; 2004): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11, Karlsruhe

- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): interaktiver Daten- und Kartendienst
- Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum (MLR; 2006): Im Portrait - die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie, Stuttgart
- Rothmaler, R. (1987): Exkursionsflora für die Gebiete der DDR und der BRD; Volk und Wissen, Berlin
- Schmid, H. et al. (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. - Schweizerische Vogelwarte, Sempach
- Sebold, Seybold, Philippi (1993-1998): Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs, Bd. 1-8, Ulmer Verlag, Stuttgart
- Trautner J., Lamprecht H. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, Books on Demand, Norderstedt
- Vogelschutzrichtlinie VSR: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103. L236 vom 23.9.2003 (Vogelschutzrichtlinie) vom 25.4.1979 S.1 zuletzt geändert durch Veröffentlichung im Amtsblatt der EG
- Zahn, A. (o.A.): Fledermäuse – Bestandserfassung und Schutz, München